

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 104 (1936)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Mgr. Dr. Viktor v. Ernst, Prof. d. Theologie, Luzern (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Theorie und Praxis katholischer Aktion. — Die schweizerische Ehescheidungspraxis in italienischem Urteil. — Kurs für Leiter von Bibelabenden. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Schweizerischer katholischer Pressverein. — Kurs für Betreuung von Alkoholgefährdeten in Luzern. — Inländische Mission.

Theorie und Praxis katholischer Aktion.*

Von Dr. Alois Schenker, Basel.

Der Titel könnte auf ein Missverhältnis hinweisen, so wie man etwa von Theorie und Praxis als zwei grundverschiedenen Dingen spricht. Man könnte nun freilich auch bei der katholischen Aktion an das Missverhältnis denken, das zwischen der Theorie katholischer Aktion, wie sie in der reichen und zum Teil sehr gründlichen Literatur über die katholische Aktion vorliegt und der kaum angesetzten Praxis der katholischen Aktion sich zeigt. Es ist nicht der Sinn vorliegender Arbeit, auf dieses Missverhältnis, das unleugbar besteht, hinzuweisen. Sie will vielmehr von der Theorie der katholischen Aktion im technischen Sinne handeln, als der unerlässlichen Voraussetzung und Grundlage jeder Praxis.

Es könnte einen 'nun leicht, Schreiber wie Leser, ein Unbehagen überkommen, noch etwas zur katholischen Aktion zu sagen zu versuchen. »Katholische Aktion« ist zu einem in allen Farben schillernden, für alles Mögliche und Unmögliche dienenden, unmöglichen Schlagwort und zu einem abgenutzten Gemeinplatz geworden, bevor überhaupt katholische Aktion im technischen Sinne, in jener Form, in der sie gemeint ist, bei uns das Licht der Welt erblickt hätte. Diese Feststellung sollte den Versuch entschuldigen. Es ist unbedingt erforderlich, dem authentischen Begriffe und der Sache nachzugehen und nach dieser theoretischen Vorarbeit zu sehen, in welcher praktischen Gestalt eine Verwirklichung der katholischen Aktion möglich ist. Gerade weil wir in der deutschen Schweiz noch keine katholische Aktion haben, stehen wir vor Neuland. Die katholische Aktion, wie sie der gegenwärtige Hl. Vater Papst Pius XI. meint und verkündet und in allen Ländern so dringlich erwartet und fördert, ist etwas unbedingt neues, sowohl im Aufgabenkreis, der ihr zugewiesen wird, wie im or-

Wir veröffentlichen über die vielumstrittene Frage hier einen Diskussionsbeitrag.

ganisatorischen Aufbau, den Personen, die den zugeordneten Aufgabenkreis erfüllen sollen.

Der schweizerische Katholikentag in Luzern 1929 stand im Zeichen der katholischen Aktion, der letztjährige schweizerische Katholikentag zu Freiburg 1935 befasste sich wenigstens in referierendem Sinne damit. Vielleicht hat sich mancher staunend gefragt, was neues denn nun eigentlich gemeint sei und anhebe; vielleicht hat sich mancher hoffnungsvoll einmal gesagt: Jetzt kommt das grosse Ding! Vielleicht aber hat sich auch mancher mit verstehender Resignation gesagt: Jetzt kommt nichts! So weit ist es aber nun doch nicht; Katholikentage sind kein Abschluss, sondern ein Anfang. Die katholische Aktion befindet sich im Stadium des Studiums, es kann und wird und muss alles noch werden. Merkwürdig lange erdauert wird das Ding schon; wenn es so gut wird, wie es Weile hat, dann wird es sehr gut sein. Mit einem merkwürdig unsichern Zögern geht man an das Ding heran; es scheint nicht recht zu pressieren, und doch sollte etwas geschehen.

Das ist erklärlich und verständlich. Es sind so viele Faktoren zu berücksichtigen, so viele objektive und subjektive Schwierigkeiten zu beheben. Es ist wohl nicht zu verwegen, wenn man sagt, dass in weitesten Kreisen der Laien, und auf die kommt es doch in der kathol. Aktion an, noch unglaublich viel Unwissenheit und Unklarheit herrscht über das Problem der katholischen Aktion. Das ist weiter nicht verwunderlich, wenn selber in weiten Kreisen des Klerus, auf den es doch auch sehr massgebend ankommt, das Gleiche zu sagen ist! So haben wir ein allgemeines Abwarten, und das Ding will nicht recht voran. Da und dort zeigt sich sogar schwer verständliche Ablehnung. Man redet sich ein und aus und tröstet sich, katholische Aktion sei gar nicht notwendig, die Schweizerkatholiken hätten mit ihrem reichen Vereinswesen sachlich schon lange das, was die katholische Aktion bringen will. Warum denn zu den vielen, allzuvielen Vereinen noch die neue Organisation der katholischen Aktion? Lieber das Alte erneuern! Solcher Einstellung unterläuft die fatale Verwechslung, katholische Aktion sei gleichzusetzen mit katholischer Aktivität. Sie ist es nicht. Wohl ist katholische Aktion selbstverständlich und in erster Erfüllung katholische Aktivität; katholische Aktivität ist aber und braucht noch lange keine katholische Aktion zu sein, ist es heute sicher noch nicht, auch nicht in der Schweiz. Diese

notwendige Unterscheidung und Distanzierung sagt nichts gegen die katholische Aktivität. Diese soll keineswegs verdrängt werden durch die katholische Aktion; die grossen bisherigen Leistungen und Verdienste katholischer Aktivität werden durchaus anerkannt. Nun sollen aber diese so vielgestaltigen Bestrebungen und Tätigkeiten katholischer Aktivität durch die katholische Aktion nicht etwa nur koordiniert, zusammengefasst und vereinheitlicht werden, sondern so recht eigentlich ergänzt, vertieft, beseelt werden. Ein Vergleich beider ergibt den Primat der katholischen Aktion vor der katholischen Aktivität; so notwendig und unerlässlich katholische Aktivität auch ist, so leitet sie ihre Existenzberechtigung doch nur ab von dem *primum et unum necessarium*, der katholischen Aktion.

Wüssten wir das nicht aus inneren Gründen, so müssten uns äussere Gründe zu dieser Erkenntnis führen: Die so nachdrückliche Forderung und Förderung der katholischen Aktion durch die höchste kirchliche Instanz. Wir dürfen denn doch annehmen, dass der Papst die so vielgestaltige, zeitgenössische katholische Aktivität auch kennt. Wenn er trotzdem von katholischer Aktion redet, so wird an deren Notwendigkeit, Möglichkeit, Nützlichkeit nicht mehr viel herumzureden und zu deuten sein. Aber von Rom aus ist ein weiter Weg; es führen nicht nur viele Wege nach Rom, sondern es führen auch viele Wege von Rom weg. Es braucht auch heute noch, im Zeitalter, wo Distanzen sozusagen verschwunden sind und nichts mehr bedeuten, oft genug Jahre, bis nach der Weisung der Einsatz an der Front wirklich erfolgt. Gut nur, dass Rom warten kann und auch wartet. Wir haben in den letzten Jahrzehnten diese Erfahrungen gemacht in der sozialen Bewegung, in der kirchenmusikalischen und damit verbundenen liturgischen Bewegung, in der eucharistischen Bewegung. Schliesslich hat man nachher die Erfahrung gemacht, dass Rom recht sah. Soll diese *a posteriori*-Erfahrung, die man *a priori* voraussagen konnte, auch erst das Schicksal der Katholischen Aktion werden? Es wäre sehr schade, nicht sehr klug und vor allem nicht sehr katholisch.

Wir sind nun im XV. Jahre des Pontifikates Pius XI. In diesen Jahren ist Zeit genug gewesen, sich mit diesem hervorragenden Gedanken des Papstes, der ja geradezu der Papst der Katholischen Aktion genannt wird, vertraut zu machen. Anfängliche Unklarheiten, Schwierigkeiten und Bedenken sollten sich doch in so langer Zeit haben klären können. Nachdem eindeutig und oft genug verkündet worden ist, was gemeint sei, darf man sich doch nicht erst auf die Begriffsschaukel setzen. Zudem handelt es sich um ein Problem, das schon verschiedene, sehr gut funktionierende Verwirklichungen gefunden hat, wie die in verschiedenen Ländern blühende katholische Aktion erweist. Die Möglichkeit ist also gegeben, durch vergleichende Studien die Anpassungen auf unsere Verhältnisse zu versuchen, um bei durchaus verschiedenen möglichen Formen im gleichen Sinne und Geiste ans Werk zu gehen. Die Zeitgeschichte lehrt uns, dass die katholische Aktion in einigen Ländern spät, zu spät gekommen ist. Braucht es noch mehr

Mahner, oder sind wir immun, in geistiger und geistlicher Neutralität für immer geschützt, ein Eiland des Friedens? Es macht den Anschein des geraden Gegenteils!

Unter diesem Gesichtspunkte möchte deshalb versucht werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, etwa folgende Punkte zur Sprache und Diskussion zu bringen: Wesen, Grundlagen und Wirkungsbereich der katholischen Aktion, Klerus und katholische Aktion, Vereinswesen und katholische Aktion, organisatorischer Aufbau der katholischen Aktion.

Was im Dogma vom Corpus Christ mysticum grundgelegt ist, in der liturgischen Bewegung seine Erfüllung findet, das will sich im Apostolate der katholischen Aktion auch am Hirtenamte mitbeteiligen.

(Fortsetzung folgt)

Die schweizerische Ehescheidungspraxis in italienischem Urteil.

In einem geharnischten Artikel des »Osservatore Romano« (Nr. 24, vom 30. Januar 1936) wird energisch Stellung genommen gegen die raffinierte Art und Weise, auf welche die freie Ehescheidungspraxis der Schweiz sich in Italien Eingang verschaffen will.

Laut eines Uebereinkommens zwischen Italien und der Schweiz vom 13. Juni 1933, das mit dem 7. Oktober des gleichen Jahres in Kraft trat, hat ein von schweizerischen Gerichten ausgesprochenes Ehescheidungs-Urteil für italienische Bürger auch in Italien Geltung. Nun aber befriedigt dieses Uebereinkommen keineswegs, weil in der Schweiz zuweilen solche Prozesse sehr oberflächlich und äusserst schnell geführt werden. Ein allerjüngstes Beispiel hierfür bildet die Voraussetzung für einen Entscheid des Mailänder-Gerichtshofes, der am 3. Januar 1936 ein Urteil schweizerischer Behörden bestätigte. Es stehe aber dieses Urteil nicht einzig da, sondern sei nur das jüngste Glied »aus der langen Reihe ethisch-juridischer Ungeheimheiten, die mit so unerwartet einfachen Mitteln in die elfenbeinerne Feste der italienischen Familie eine sehr gefährliche Bresche schlagen«. Ja, der »Osservatore Romano« bemerkt über die Anzahl solcher Fälle ironisch: »Wir können auf Grund der in Lugano eingeholten Erkundigungen erklären: Dieses italienische Mekka erfreut sich solcher Gunst der Pilger, dass sich der Gedanke aufdrängt, der Kanton Tessin sei auf dem Wege, für Italien das zu werden, was die Stadt Reno für die Vereinigten Staaten von Amerika ist: wenn zwar auch nicht dadurch, dass hier wie dort innert 6 Minuten eine Ehe gerichtlich geschieden wird, so doch bezüglich der grossen Anzahl derer, die behufs Ehescheidung an die Ufer des Luganersees reisen.

Die meisten solcher Urteile, eine kleine Zahl tschechoslowakischer Gerichtsbarkeit ausgenommen, stammen aus dem südlichen Teile des Tessins, der an Italien grenzt. Schon das muss Misstrauen erwecken. Aber das Misstrauen verwandelt sich in Staunen und Abscheu, sobald man in das Prozessverfahren näher eindringt. Das, übrigens mit Leichtigkeit, erlangte Urteil des ausländischen Richters, erscheint als das Ergebnis eines unverschämten

Kniffs (di un impudente artificio): »Die beiden Ehegatten, die Gegenstand eines solchen Urteils sind, haben bis zum Vortag des Ehescheidungs-Prozesses ihr Domizil in Italien, wo sie jedem sichtbar ihrem Berufe obliegen. Plötzlich nehmen sie ihren Wohnsitz in irgend einem Dörflein am Luganersee. Damit setzt sich nun ohne Zaudern die bescheidene Gerichtsmaschinerie in Gang. Der einzige Richter fällt nach weniger als einem Monat das Urteil. Ohne das Dazwischentreten irgend einer Verteidigung des Ehebandes, verkündet er die »Nichtigkeitserklärung« der Ehe. Für die Gerichtsordnung benützt der Richter die Vorschriften des schweizerischen Prozessrechtes; für die Beurteilung des Rechtsfalles das italienische Zivilgesetzbuch. Es versteht sich, dass die beiden Ehegatten, oder jener von beiden, der sich einem kurzen Aufenthalte am Luganersee unbequemte, mit dem nächsten Zuge wieder in das Land ihrer Herkunft zurückfahren!!«

Hier vollendet sich mit der nämlichen Schnelligkeit das gerichtliche Verfahren. Ein Beispiel hiefür: Die Einreichung der Klageschrift erfolgte am 22. Juni. Am 28. Juni fand das Verhör statt, wobei die Parteien den Richter »zur Prozessführung ermächtigten«. Unter dem nämlichen Datum ernannte der Richter einen Sachverständigen, der den physiologischen Zustand der Angeklagten feststellen sollte. Die Ernennung fiel auf einen Arzt, der in einer Stadt Italiens wohnte, just in der Stadt, aus welcher die Angeklagte selbst stammte. Am 31. Juni, also schon zwei Tage nach seiner Ernennung, legte der Sachverständige sein Gutachten vor, und am 11. Juli verkündete der Richter das definitive Urteil der »Ehenichtigkeit«! Somit wurde für das ganze Gerichtsverfahren eine Zeit von nicht einmal 20 Tagen verwendet!

In jenen Fällen, in welchen das Urteil der ausländischen Behörde an den zuständigen italienischen Appellationsgerichtshof weitergeleitet wurde, ist das Urteil der niedern Instanz für gewöhnlich als vollstreckbar erklärt worden, vorausgesetzt, dass es sich um Eheverträge aus der Zeit vor dem Lateran-Konkordat handelte. Denn für die Ehen nach diesem Konkordat sind ausschliesslich die kirchlichen Gerichte zuständig.

Um die Vollziehbarkeit der Urteile verkünden zu können, stützen sich die Appellationsgerichtshöfe auf die vorerwähnte italienisch-schweizerische Uebereinkunft. Sie setzt die wesentlichen Bedingungen fest, unter denen die Gerichtsentscheide aus einem der beiden Staaten im Gebiete des andern Exekutivkraft haben. Von diesen Bedingungen interessieren besonders folgende zwei: 1. Der Entscheid muss von einer zuständigen Gerichtsbehörde ausgehen; 2. Der Entscheid darf weder gegen die öffentliche Ordnung, noch gegen die öffentlichen Rechtsgrundsätze jenes Staates gerichtet sein, an den die Forderung auf Urteilsvollziehung gerichtet wird. Für die Urteile auf Schweizerboden zugunsten der Italiener hat also die öffentliche Ordnung Italiens zu gelten, nicht umgekehrt.

Sodann bleibt noch abzuklären, ob die Kompetenz der richterlichen Behörde im Sinne von Art. 2 der Uebereinkunft in den angeführten Fällen tatsächlich vorhanden ist. Nach der Uebereinkunft hat nämlich der betr. Staat diese Zuständigkeit, wenn der Angeklagte sein Domizil im Gebiete jenes Staates besitzt, der den Entscheid fällt.

Was aber unter Domizil zu verstehen ist, wird in der gleichen Uebereinkunft (Nr. 12) folgendermassen umschrieben: Es zeigt den Ort an, an dem eine Person sich aufhält, in der Absicht, dort dauernd zu bleiben. Fehlt ein solcher Ort, so muss jener Ort darunter verstanden werden, an welchem der Hauptsitz der beruflichen Betätigung liegt. Nach Art. 4 aber können, falls die erwähnten Bedingungen erfüllt sind, die Behörden des den Entscheid ausführenden Staates, nicht mehr den eigentlichen Prozessgegenstand untersuchen, sondern haben sich an das Urteil der Gerichtsbehörde des andern Staates zu halten.

Aus den vorliegenden Fällen geht hervor, dass die meisten italienischen Appellationsgerichtshöfe vermeinten, ohne weiteres so vorgehen zu müssen. Nur jener von Genua hat, wie ein weisser Rabe, bei einem Urteil anders entschieden und die Nichtigkeit der angefochtenen Ehe verneint. Und das eben aus dem Grunde, weil der schweizerische Richter den Beweis nicht erbracht habe, dass die Parteien ihr Domizil auf Schweizerboden besässen, d. h. ihren Aufenthalt dort genommen hätten, in der Absicht, dort dauernd zu verweilen. Im Urteil wären nur die Worte gestanden, die Parteien »seien in Bissone«, während doch auch das ZGB. in Art. 136 und 144 von einem eigentlichen »Wohnsitz« redet.

Der »Osservatore Romano« drückt sein Befremden aus, dass bisher in Italien zu solchen Machenschaften geschwiegen worden sei. Er fordert die Behörden dringend zum Einschreiten auf. Art. 34 des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle zeige doch deutlich, welche Stellung der italienische Staat in der Ehegesetzgebung einzunehmen gewillt sei. »Da der italienische Staat der Ehe, als der Grundlage der Familie, jene Würde wieder geben will, die sie in der katholischen Tradition seines Volkes besitzt, erkennt er dem Sakrament der Ehe, wie es durch das kanonische Recht normiert ist, die staatsrechtlichen Wirkungen zu. Auf dieser Würde beruht die ganze Heiligkeit der italienischen Familie; eine Heiligkeit, welche die Richter von Bissone und Umgebung zu sehen unfähig sind, dank einer Ideenwelt, einer Gesetzgebung und einer politischen Gesinnung, die jener diesseits des Tessins rundweg entgegengesetzt ist. Es gibt also der Gründe genug, welche die italienischen Behörden zum Einschreiten veranlassen könnten. Denn das Verbot, auf den Prozessgegenstand nochmals einzugehen, darf die Behörden nicht hindern, ein Exekutivgesuch abzulehnen, wenn sie überzeugt sind, dass das Urteil durch List zum Schaden der italienischen Rechtsordnung erschlichen worden ist. Eine solche Zurückweisung ist auch nach Art. 494 des italienischen Zivilgesetzbuches gerechtfertigt. Ebenso lautet ein Alinea des Art. 4 der genannten Uebereinkunft wörtlich: Les juridictions de l'Etat dans lequel la décision est invoquée, ne sont pas liées, lors de l'examen des faits qui déterminent la compétence des juridictions de l'autre Etat, par les constatations rapportées dans la décision.«

»Das sind alles Wege, die den italienischen Gerichten ermöglichen, die besprochene Schlammschale aufzuhalten oder doch einzudämmen.«

B. M.

Kurs für Leiter von Bibelabenden.

Es sei an dieser Stelle nochmals erinnert an den Kurs für Leiter von Bibelabenden, der Montag und Dienstag den 27. und 28. April im Gesellenhaus Wolfbach in Zürich durch die schweizerische katholische Bibelbewegung veranstaltet wird und dessen Programm in der Kirchenzeitung (Nr. 13) veröffentlicht wurde. Die sieben Kurzreferate werden von Geistlichen gehalten, die entweder einen Lehrstuhl der Bibelwissenschaft besetzen oder die in der Bibelbewegung bereits praktisch mitgearbeitet haben und somit aus Erfahrung reden können. Der Kurs ist ganz auf die Praxis eingestellt. Er wird nicht nur die eigentlichen Bibelabende oder Bibelstunden behandeln, die sich durch Monate hinziehen, sondern auch die vielen andern verschiedenen Formen aufdecken, durch die unser katholisches Volk in die Bibel und ihren Geist eingeführt werden kann, wie Einzelvorträge, Zirkel, biblische Schulung der Kommissionen oder Vereine der Jungfrauen, Jünglinge, Mütter. Ebenso werden nicht nur städtische Verhältnisse Berücksichtigung finden, sondern auch die besondern Verhältnisse der Landgemeinden. Mit dem Kurs wird auch eine Ausstellung neuerer biblischer Literatur verbunden sein.

Die katholische Bibelbewegung der Schweiz hat, trotzdem sie erst letztes Jahr gegründet wurde, bereits in verschiedenen Teilen des Landes festen Fuss gefasst. Gegen 200 Geistliche haben sich ihr angeschlossen. Alle Seelsorger, die den Schritt wagten und in irgend einer Form ihre Gläubigen mit den heiligen Schriften vertraut machten, sind des Lobes voll über die herrlichen Früchte, die sich zeigten. Der Zürcherkurs soll Gelegenheit geben, die gemachten Erfahrungen gegenseitig auszutauschen, weshalb der Diskussion ein breiter Raum gegeben wird; er soll auch Neuland gewinnen für diese zeitgemässe Art der Seelsorge. Wie bereits bekannt, haben die schweizerischen Bischöfe die katholische Bibelbewegung warm begrüsst. Bischof Dr. Schweiwiler von St. Gallen schreibt: »Gerne empfehlen wir diese zeitgemässe, ja zeitnotwendige Bewegung aufs wärmste.«

Wir möchten die Seelsorgsgeistlichkeit, wie auch die Theologiestudierenden lebhaft zum Besuche des Kurses ermuntern. Höre, prüfe, urteile, handle! Um Anmeldung bis zum 24. April (Katholisches Gesellenhaus Wolfbach, Zürich) unter Angabe, ob für Logis gesorgt werden soll, wird freundlich gebeten. Bz.

Totentafel.

In Fischingen starb am 6. April infolge einer schweren Grippe mit mehrmaliger Lungenentzündung der hochwürdige Herr **Johann Holbein**, von Steinach, Katechet der Kinder im Institut St. Iddazell und Kaplan-Custos der Pfarrgemeinde **Fischingen**. Obwohl erst seit dem Sommer 1934 in dieser Stelle, hatte er sich doch in hohem Masse die Verehrung und Liebe der Jugend und der Erwachsenen erworben durch seine eifrige Fürsorge für die ihm anvertrauten Kinder. Er war am 11. Sept. 1896 in Engensberg ob Steinach von braven katholischen

Bauersleuten und inmitten einer kinderreichen Familie geboren, besuchte erst die Realschule in Goldach und dann, nachdem er sich besonders der Aufmunterung der frommen Mutter folgend, zum Studium entschlossen hatte, die Kollegien der Väter Kapuziner zu Appenzell und Stans, die Universität Freiburg und das Seminar zu Luzern. Dort wurde er im Juli 1922 zum Priester geweiht. Die praktischen Lehrjahre in der Seelsorge machte Johann Holbein als Vikar in Kriens, unter der Leitung von Pfarrer Ambühl, unseres jetzigen hochwürdigsten Bischofs. Hernach war er eine Reihe von Jahren als Vikar tätig, zu Allschwil und zu Aesch. 1934 erfolgte seine Versetzung nach Fischingen, wo er, wie oben gesagt, seinen irdischen Lauf glücklich vollendete.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

Diözese Basel. HH. Pfarrer F. Roos von Doppleschwand wurde zum Pfarrer von Baar gewählt.

Diözese Chur. HH. Pfarrhelfer Scheuber von Altdorf wurde zum Pfarrer von Bürglen gewählt.

Päpstliche Approbation der Konstitutionen der Missionsgesellschaft Bethlehem. (Mitgeteilt.) Am vergangenen St. Josefsfest traf in Immensee ein Dekret von der Kongregation zur Verbreitung des Glaubens in Rom ein mit der Mitteilung von der definitiven Approbation der Konstitutionen der Missionsgesellschaft Bethlehem. Die Tatsache, dass, entgegen römischer Gepflogenheit, die erste Approbation nicht nur auf einige Jahre, sondern definitiv erteilt wurde, darf wohl als ein Zeichen besonderen Wohlwollens von Seiten des Kardinals der Propaganda, Fumasoni Biondi, gegenüber der jungen Gesellschaft betrachtet werden.

Durch Dekret vom 30. Mai 1921 war das Missionshaus Bethlehem, aus dem schon über 100 Welt- und Ordenspriester hervorgegangen waren, zum Schweizerischen Missionsseminar erhoben worden. In ihm sollte der katholischen Schweiz ein eigenes Missionswerk anvertraut werden. Bereits im Herbst 1922 konnte in Wolhusen mit dem ersten Probejahr begonnen werden, und die glückliche Weiterentwicklung des Werkes führte bald zur Uebernahme eines grossen Missionsgebietes in der Mandschurei, und in der Heimat zur Eröffnung des Bruder Klaus-Seminars in Schöneck, bei Beckenried.

Die innere Organisation der Gesellschaft war durch das erste Generalkapitel 1934 weiter ausgebaut worden und ist nun durch die Gutheissung der Satzungen zu einem gewissen Abschluss gekommen.

Die Missionsgesellschaft Bethlehem ist keine Kongregation mit Gelübden. Die Mitglieder, Priester und Laien, verpflichten sich durch ein eidliches Versprechen, nach den Satzungen der Gesellschaft für die Heidenmission zu arbeiten. Die Gesellschaft zählt heute unter ihrem Generalobern, Can. P. Bondolfi, 75 Priester, von denen 38 in der Mission Tsitsikar wirken.

Die Schweizerische Schillerstiftung macht in ihrem Jahresbericht auf den Rückgang der Mitgliederzahl aufmerksam und bittet um Unterstützung ihrer Bestrebun-

gen. Wenn man die Liste der Buchkäufe und Prämierungen durch die Schillerstiftung durchgeht, so ist man versucht zu fragen, ob die Bezeichnung der Stiftung statt »schweizerisch« nicht richtiger »freisinnig« lauten sollte. Die »Berücksichtigung« katholischer Autoren erinnert unwillkürlich an das Wort von den Brosamen, die vom Tische des Reichen fallen. Eine Unterstützung und Mitgliederwerbung dürfte daher für katholische Kreise nicht in Frage kommen, solange dieser exklusiv-intolerante Kurs vorherrschend ist. Dass diese Feststellung nicht übertrieben ist, wird auch durch die Tatsache erhärtet, dass der zu Beginn des Jahres 1935 verstorbene P. Maurus Carnot der einzige Katholik in dem 11 Mitglieder zählenden Vorstände der Schillerstiftung war; seit seinem Tode sind die Katholiken im Vorstände dieser »schweizerischen«, vom Bunde seit ihrem Bestehen reichlich dotierten und jährlich subventionierten Stiftung überhaupt nicht mehr vertreten. — Ein Kommentator erübrigt sich.

W.

Rezensionen.

Marucchi Orazio, *Pietro e Paolo a Roma*. IV. Ediz. con variazioni e aggiunte dell'Autore, a cura di Carlo Cecchelli, Prof. nella R. Università di Roma. 8°. 206 pag. 20 tav. Torino, Marietti, 1934. Lire 15.

Die erste Auflage des hier angezeigten, m. W. nur in italienischer Sprache erschienenen Werkleins kam 1900 im Verlage von Friedr. Pustet in Rom heraus. Der Verfasser (gest. 1931) war ein Schüler G. B. de Rossis und wohl der populärste und eifrigste Vertreter und Propagator der Methoden und Ansichten seines Meisters in Rom, wiewohl diese durch die Fortschritte der Forschung in neuester Zeit in manchen Punkten überholt wurden. Auch Marucchi selbst sah sich noch zu seinen Lebzeiten mehr wie einmal zu wesentlichen Korrekturen seiner im Uebereifer entwickelten Theorien auf dem Gebiete der Katakombenforschung genötigt, was aber seinen vielen und grossen Verdiensten um die christliche Archäologie, die im Vorwort vom Nachfolger Marucchis auf dem Lehrstuhl an der staatlichen Universität in Rom gebührend herausgestrichen werden, keinen belanglichen Abbruch zu tun vermag.

Der Inhalt des vorliegenden Buches bildet eine eingehende Wiedergabe und Untersuchung des ganzen Fragenkomplexes, der um die römische Tradition betr. »Petrus in Rom« besteht. Besondere Aufmerksamkeit wird, ohne dass die neuere Literatur unberücksichtigt bliebe, den archäologischen Monumenten gewidmet, wobei allerdings eine sich allzustark bemerkbare apologetische Tendenz manches als gesichert hinstellt, was doch noch umstritten ist. Die Interpretation von monumentalen Ueberresten und lokalen Ueberlieferungen ist eben immer eine sehr heikle Sache, da sie, wenn nicht streng methodisch durchgeführt, dem frommen Wunsche und der Phantasie gerne einen zu weiten Spielraum lässt.

Immerhin bietet das Buch mit seinen Exkursen über Detailfragen und seinen reichen, wenn auch nicht erstklassigen Abbildungen, eine vortreffliche Uebersicht über die römische Tradition vom Aufenthalt, Wirken, Tode und dem Bestattungsorte des Apostelfürsten. Besonders ausführlich, mit erweiternden und z. T. gegen Marucchis Ansichten gerichteten Beifügungen des Herausgebers, gelangen die neuesten (seit 1915 gemachten) Ausgrabungen der »Memoria Apostolorum«, unter der Kirche S. Sebastiano, an der Appischen-Strasse, zur Darstellung.

Einen bemühenden Eindruck macht dabei freilich der Umstand, dass (S. 90) des verstorbenen Msgr. A. de Waal, des damaligen Rektors des deutschen Campo Santo in Rom, der 1915 die Initiative zu diesen Ausgrabungen ergriffen und sie reichlich finanziert hatte, nur mit zwei Worten gedacht wird, die hervorragenden Verdienste Dr. Paul Stygers von Schwyz aber, der während zwei Jahren die Ausgrabungen persönlich geleitet, die wichtigsten Entdeckungen gemacht und die ersten, grundlegenden Berichte darüber veröffentlicht hat, absichtlich völlig totgeschwiegen werden, während der Herausgeber (S. 175 ff.) sich selbst und die andern, später Fortsetzer der Arbeit (römische Archäologie) mit den Lorbeeren krönt.

W. Sch.

Kirchenamtlicher Anzeiger

für das Bistum Basel.

An die hochw. Herren Pfarrer, Kirchenrektoren und religiösen Genossenschaften des Bistums Basel.

Die Lage der katholischen Kirche gleicht vielerorts gar sehr der Passionszeit unseres Heilandes Jesus Christus. Nicht genug, dass gewisse Machthaber mit ihrem unchristlichen Anhang die religiösen Interessen der hl. Kirche nicht nur nicht fördern — sie geben sich alle erdenkliche Mühe, katholischen Glauben und katholisches Leben aus dem öffentlichen Leben auszurotten und sogar deren private Ausübung zu erschweren oder gar zu verbieten.

Diese Tatsachen, die leider in verschiedenen Ländern existieren, bedeuten keine kleine Sorge des hl. Vaters und der Bischöfe, wie auch aller treugesinnten Katholiken. Es gilt aber auch hier die Mahnung des göttlichen Meisters, darob nicht kleingläubig zu werden, sondern erst recht voll Vertrauen die Hilfe von oben zu erwarten.

In diesem Sinne verordnet der hochw. Bischof von Basel für den Monat Mai was folgt:

1. Die einzelnen Gläubigen, besonders auch die Kinderwelt, mögen für die allerorts bedrängte hl. Kirche und deren Glieder öfters die hl. Kommunion aufopfern.
2. In den Kirchen möge besonders bei der abendlichen Maiandacht ein Gebet für alle verfolgten Katholiken und Länder mit dem Volke öffentlich verrichtet werden. Es mögen in dieses Gebet eingeschlossen sein alle Sorgen und Kümernisse und Anliegen des hl. Vaters in Rom und der Bischöfe der Weltkirche.
3. In Predigt, wie Religionsunterricht sollen die Priester das christliche Volk immer wieder zu einem eindringlichen Gebetskreuzzug für die verfolgte Kirche anfeuern. Die bedrängte Herde Christi möge sodann im Monat Mai vertrauensvoll der lieben Muttergottes und deren mächtigem Schutze anempfohlen werden.

Solothurn, den 16. April 1936.

De mandato Revmi Eppli:
Th. Buholzer, Generalvikar.

Müttervereinsberichte pro 1935,

die noch ausstehen, sind umgehend an die bischöfliche Kanzlei einzusenden. Erfolgt die Einsendung auch jetzt nicht, so wird im gedruckten Berichte hinter dem Namen des Vereins ein schwarzer Strich stehen müssen.

Solothurn, den 16. April 1936.

Die bischöfliche Kanzlei.

Schweizerischer katholischer Pressverein.

(Mitget.)

Am 17. März tagte in Zürich, unter der Leitung von Ständeratspräsident W. Amstalden, das grosse Delegiertenkomitee des Schweiz. Katholischen Pressvereins.

Herr Vizepräsident N. Dedual, Kaufmann in Zürich, gab Einblick in die Arbeit, die seit der letzten Sitzung geleistet wurde. Der Pressverein befindet sich an einem Wendepunkt. Der verdiente Geschäftsführer, Herr. Dir. Ed. Müller, Zug, ist ihm durch den Tod entrissen worden. Die allgemeine Geschäftsführung wurde in die Hände von Herrn H. Koch, Professor in Zug, und die Finanzverwaltung in die Hände des Herrn Bankbeamten E. Gut, Zug, gelegt.

Der Propagandasekretär, Herr Kugelman, Zürich, konnte Erfreuliches berichten, wies aber auch auf die an vielen Orten herrschende Verständnislosigkeit gegenüber der katholischen Presse hin.

Von geistlicher Seite wurde die Anregung gemacht, in den kantonalen Priesterkonferenzen und Kapitelsversammlungen über die Presse und den katholischen Pressverein referieren zu lassen. Ausgezeichnete Redner stehen zur Verfügung.

Unterstützungen an bedürftige Pressunternehmungen, vor allem in der Diaspora, wurden genehmigt. Die grossen Schöpfungen des Pressvereins: die »Schweizerische Kath. Korrespondenz« in Bern, die Buchberatung »Buch und Volk«, die in den Händen von alt-Kantonsbibliothekar J. Bättig, Luzern, liegt, die Feuilletonberatungsstelle, die Herr Red. J. Bächtiger, St. Gallen betreut, und eine namhafte Subvention an die »Kath. Internationale Presse-Agentur« in Freiburg zeugen von der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Pressvereins. Eine aktuelle Aufgabe des Kath. Pressvereins ist eine ehrenvolle Teilnahme der Schweiz an der am 12. Mai beginnenden Internationalen kath. Presseausstellung im Vatikan.

Kurs für die Betreuung von Alkoholgefährdeten in Luzern, vom 2.—4. Mai 1936.

Wir laden die hochw. Herren Geistlichen zu dem am 2.—4. Mai 1936 in Luzern stattfindenden Kurs für Trinkerfürsorger höflich ein. Es werden an diesem Kurs verschiedene Vorträge betr. Trinkerrettung gehalten. Der Kurs wurde diesmal nach Luzern verlegt, um besonders die katholische Innerschweiz am Kampf gegen den Alkohol und an der Trinkerrettung zu interessieren. Protestantische Kantone, wie Zürich, Bern etc. sind uns in dieser Beziehung weit voraus. Längst haben sie eingesehen, welch schwere Wunden der Alkoholismus dem Volksganzen schlägt. Sie haben den Kampf gegen den Alkohol als eine der ersten sozialen Fragen erkannt. In Erkenntnis dieser Tatsache haben auch diese Kantone die Trinkerrettung straff organisiert. Möchten doch auch die kommenden Tage vom 2.—4. Mai, in Luzern, allen Teilnehmern die bittere Notwendigkeit vor Augen führen, den Kampf gegen den Alkohol und die Trinkerrettung auch in der Innerschweiz unverzüglich zu organisieren.

Programm:

Samstag, 2. Mai, 16.30 Uhr: Vortrag von Dr. Metz, Wien: »Der Trinker als Mitmensch«.

Samstag, 2. Mai, 20 Uhr: Aussprache über dieses Thema.

Sonntag, 3. Mai, 10.30 Uhr: Vortrag von HH. Prof. Hermann, Luzern: »Die Alkoholfrage in der katholischen Schweiz«.

Sonntag, 3. Mai, 14.30 Uhr: Vortrag von Herrn Nationalrat Eggenberger, St. Gallen: »Aufgaben der Gemeindebehörden im Kampf gegen den Alkoholismus«.

Das ausführliche Programm wollen Interessenten gefl. verlangen bei der Leitung der Pension Vonderflüh in Sarnen.

Inländische Mission.

A. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 302,529 70

Kt. Aargau: Wohlen, Hauskollekte 1,023; Klingnau 300; Schneisingen, Hauskollekte (dabei Gabe von 50) 235; Frick, Hauskollekte 420; Obermumpf 60	"	2,038.—
Kt. Appenzell A.-Rh.: Durch die bischöfl. Kanzlei St. Gallen, Beiträge aus Appenzell A.-Rh. 557.50; Gais 17; Teufen, II. Rate 25	"	599 50
Kt. Appenzell I.-Rh.: Durch die bischöfl. Kanzlei St. Gallen, Beiträge aus Appenzell I.-Rh. 514.80; Eggerstanden 12	"	526.80
Kt. Baselland: Therwil, Hauskollekte 165; Reinach, Gabe von Ungenannt 100	"	265 —
Kt. Bern: St. Ursanne 160; Courtételle, a) Pfarrei 70, b) Gabe von V. C. 100	"	330.—
Kt. Genf: Genf, St. Trinité	"	150.—
Kt. Glarus: Glarus, aus Kollekte und Kirchenopfer	"	1,270.—
Kt. Graubünden: Ilanz, Kollekte 590; Pardisla (dabei Schiers 26) 91.80; Almens 6; Cazis, Hauskollekte 70; Cama 2; S. Vittore 50; Selma, pro 1934 20; Stürvis, pro 1934 10; Le Prese, pro 1934 10; Grono 5.50; Sils-Maria, Hauskollekte 71.50; Prada 6; Truns, Filiale Ringgenberg 60; Klosters 80; Igels 10	"	1,082.80
Kt. Luzern: Ruswil, Hauskollekte 1,250; Meggen, Hauskollekte, I. Rate 250; Wolhusen, Hauskollekte 1,000; Kriens, Hauskollekte 825; Pfeffikon 40; Schwarzenbach 10; Flühl 170; Emmen, Hauskollekte 650; Luzern, Legat von HH. Katechet Alois Räber sel. 250	"	4,445.—
Kt. Nidwalden: Stans, a) Hauskollekte und Legate 2,500, b) Frauenkloster St. Klara 50, c) St. Josephsbruderschaft 25	"	2,575.—
Kt. Obwalden: Sarnen, Filiale Kägiswil, Hauskollekte 150; Alpnach, Kollekte 385.50	"	535.50
Kt. Schwyz: Nuolen, Gabe von Ungenannt, zum Andenken an HH. Pfarrer Meinrad Benedikt Kälin sel. 20; Steinen, Hauskollekte, Rest 155	"	175.—
Kt. Solothurn: Subingen 20; Metzerlen 20; Oberkirch 35; Rodersdorf 15.10	"	80.10
Kt. St. Gallen: Durch die bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus dem Kt. St. Gallen 20,922.70; Steinach, Legat von Fräulein Berta Germann sel. 200; Oberriet, Hauskollekte 102; Präfers 27; Wildhaus, Hauskollekte 120; Gams, 197.45; Bazenheid, Hauskollekte 750; Andwil, a) Hauskollekte, II. Rate 236, b) Vermächtnis von Joh. Bapt. Angehrn sel. 50; Gossau 1,642.10	"	24,247.25
Kt. Tessin: Locarno, deutsche Kolonie 70; Ascona, deutsche Kolonie 25	"	95.—
Kt. Thurgau: Sittersdorf, Nachtrag 35; Güttingen, Nachtrag 5	"	40.—
Kt. Uri: Seelisberg 30; Sisikon, Hauskollekte 220; Altdorf, Nachtrag 5	"	255.—
Kt. Waadt: Aigle 150; Nyon, Beitrag der Schulkinder 50	"	200.—
Kt. Wallis: Münster 44; Montana-Village 27.45	"	71.45
Kt. Zug: Cham-Hünenberg, Hauskollekte (dabei Filiale Niederwil 760, Filiale St. Wolfgang 349; Institut Hl. Kreuz 100, Kloster Frauenthal 100) 3,826; Baar, Hauskollekte 1,355; Zug, Nachtrag 4	"	5,185.—
Kt. Zürich: Oberwinterthur, Hauskollekte	"	305.—
Total:		Fr. 347,001.10

B. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 151,580.60

Kt. St. Gallen: Vergabung von N. N. in St. Gallen	"	2,015.—
Legat Stucky-Holenstein, St. Gallen	"	1,000.—
Legat von N. N. in Waldkirch	"	1,000.—
Total:		Fr. 155,595.60

Zug, den 29. Februar 1936.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hauheer

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum.
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
 Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
 Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
 INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Rom

Ihr Aufenthalt in der ewigen Stadt wird in jeder Hinsicht angenehm und sorglos, wenn Sie wohnen in
Villa San Francesco Via dei Monti Parioli 40

Lugano

Bei Ferien und Erholung im sonnigen Tessin, oder Unterbrechung der Italienreise, bietet gleich angenehmen Aufenthalt die unter neuer Leitung stehende

Villa Raffaele Via Giulio Pocobelli 8.

Beide von deutschen Franziskanerbrüdern geleiteten modern eingerichteten Häuser sind bekannt für beste Verpflegung bei äusserst mässigen Preisen, auch für Dauerpensionen. (Rom 30 Lire, Lugano 8 Schw. Fr.) Herrliche Lage. Hauskapelle. Bibliothek. Lift. Fliessendes Wasser usw.

Auskunft und Prospekte durch den Bruder Vorsteher.

Haushälterin

44 Jahre alt, mit guten Zeugnissen und reicher Erfahrung im Kochen, Haushalt, Nähen und Gartenarbeiten sucht Stelle in Pfarrhaus oder Kaplanei. Eintritt kann sofort erfolgen. Adresse unter P. F. 943 bei der Expedition der Kirchen-Zeitung.

Stelle sucht

Haushälterin

(50jährig, rüstig, gesund) in sämtlichen Haus- und Gartenarbeiten durchaus bewandert, in ruhigen Haushalt, zu Geistlichem. Diente 20 Jahre in Pfarrh. Auskunft: **Urschweizer, kath. Jugendamt Steinen, Schwyz**

Tüchtige, seriöse, katholische

Haushälterin

gesetzten Alters, in sämtlichen Haus- und Gartenarbeiten selbständig, **sucht Stelle** zu alleinstehendem, geistlichem Herrn. Prima Zeugnisse zu Diensten. - Offerten unter Chiffre R2218G an Publicitas St. Gallen.

Sind es Bücher, geh' zu Räber

Missalien

in neuesten Ausgaben mit allen neuen Festen.

QUART=AUSGABE (30×22 cm)

Ausgabe Carlos Hofmann, Valencia.

Schwarz oder rot Halbleder, Rotschnitt Fr. 35.—

Dasselbe mit Goldschnitt . . . Fr. 39.—

Schwarz od. rotes Ziegenleder, Goldschn. Fr. 54.—

Dasselbe, stärker vergoldeter Einband Fr. 62.—

Garnitur: Messingschliessen und Nägel Fr. 6.70

GROSS=QUART=AUSGABEN (32×25 cm) (Pustet):

Gottwald-Missale 2. Auflage

Schwarz Leder mit Rotschnitt . . . Fr. 127.50

Schwarz Leder mit Goldschnitt . . . Fr. 135.—

Rot Leder mit Goldschnitt . . . Fr. 140.—

Rot od. grün Ziegenleder mit Goldschn. Fr. 175.—

Gewöhnliche Pustet=Ausgabe

Schwarz Halbleder mit Rotschnitt . . . Fr. 66.25

Schwarz Leder, Rotschnitt . . . Fr. 77.50

Schwarz Leder, Goldschnitt . . . Fr. 85.—

Preis des Propriums ist in den genannten Zahlen nicht inbegriffen.

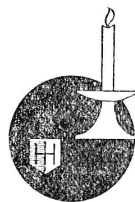
Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

JAKOB HUBER

Gold- und Silberschmied
 für kirchliche Kunst

Luzern, Hofstrasse 1a Tel. 24.400
 Beim Museumplatz (kein Laden)

Eigenes Atelier für zeitgemässe Originalarbeiten
 Neuarbeiten und Renovationen in allen Metallen
 Unverbindl. Beratung. Offerten. Mässige Preise



ZENITH Ausschwingmaschinen



Erstklassiges
 Schweizerfabrikat

Prospekte
 und Auskünfte
 durch

Bossard, Kuhn & Co.

Zürich

Sihlquai 75

Telephon Nr. 32.786

Luzern

Neustadtstrasse 3

Telephon Nr. 22.651



Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegr. 1883 - Telephon 891

Zeitgemässe Entwürfe und Preise für

Ornate Baldachine Kirchenfahnen

Holzgeschnitzte Kreuzifixe

schön und preiswert bei

Räber & Cie., Luzern

Luzerner Kassenfabrik L. Meyer-Burri
 Vonmattstrasse 20 Luzern Telefon Nr. 21.874

Tabernakel

In eigener bestbewährter Konstruktion feuer- und diebsicher
Kassen, Kassetten und Einmauer-Schränke
Stahlschränke, Stahlschreibtische, Opferkästen
 Altes Spezialgeschäft für Kassen- u. Tabernakelbau • Gegr. 1901

Zu verkaufen: Prächtiges

Herrenzimmer

Eiche, wie neu, bestehend aus dreiteiligem Bücherschrank 200x200. Diplomaten-Schreibtisch 150x83. Offene Bibliothek 170x200, runder Tisch und Stuhl, **Preis Fr. 630.-**

Nussbaumer, Kauffmannweg 16
 Luzern, Telefon 25.388



Meßweine

In- und ausländischer Provenienz, sowie

Tisch- u. Flaschenweine

beziehen Sie vorteilhaft durch die Vertrauensfirma

GEBR. BRUN, Weinhdlg., LUZERN
 Telefon 20.930

J. Sander & Sohn, Kirchenmaler

Platanenstrasse 7, Telefon Nr. 21.181

Winterthur

- Ausmalung von Kirchen und Kapellen nach eigenen und gegebenen Entwürfen
- Regenerieren und Polychromieren von Altären und Statuen
- Chemische Beizarbeiten
- Gutachten und Farbenskizzen für Kirchenrenovationen
- Beratung und Offertstellung jederzeit unverbindlich und kostenlos - Referenzen stehen zu Diensten

K2389B



FUCHS & CO. - ZUG

Messweine

Telefon 40.041

Gegründet 1891 Schweizer- u. Fremdwine, offen u. in Flaschen



„HÄLG“ Kirchenheizung für Holzfeuerung

Selbstverwertung trägt mehr ein, als ungenügender Erlös!
 .. Aber **nur** im gesetzl. geschützten „Hälg“-Luftheizungs-
 ofen kann Holz rationell verbrannt werden .. Die moderne
 „Hälg“-Schnellluft-Heizung für Holzfeuerung ergibt über-
 raschend gute Betriebsergebnisse!

Lassen Sie sich von uns kostenlos und unverbindlich
 beraten. Wir zeigen Ihnen gerne solche Heizungen
 im praktischen Betrieb.

Garantiert 100% Schweizer-Fabrikat!

Ausschneiden und einsenden an:

F. HÄLG + Spezialfabrik für Kirchenheizungen
 St. Gallen, Lukasstr. 30 + Zürich, Kanzleistr. 19
 Tel. 22.65 Tel. 58.058

Ich interessiere mich für Ihr Heizungssystem und
 bitte Sie um ganz unverbindliche Orientierung.

Genauere Adresse:



Unsere Beratung verursacht Ihnen weder finanzielle noch
 moralische Verpflichtungen.



Zur Schulentlassung.

Jugendglück für Jungmänner

Lehr- und Gebetbuch von P. Am-
 bros Zürcher O. S. B. 352 Seiten.
 Mod. Taschenformat, Preis Fr. 2.10

Jugendglück für Jungfrauen

Lehr- und Gebetbuch von P. Am-
 bros Zürcher O. S. B. 352 Seiten.
 Mod. Taschenformat, Preis Fr. 2.10
 Bei größeren Bezügen entsprechen-
 den Rabatt.

Den jungen Leuten kann b. d. Schul-
 entlassung kein besseres Büchlein
 auf den Weg ins Leben gegeben
 werden, als obige „Jugendglück“.
 Zürcher hat, wie kein zweiter, die
 Bedürfnisse und Nöten der Jung-
 welt gekannt. Seine Schriften sind
 Meisterwerke der relig. Literatur.

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln



G. Bösiger

ROGGWIL, KT. BERN

Referenzen zu Diensten

**Inserieren
 bringt Erfolg!**